



Model United Nations Baden-Württemberg 2022

Gremium: Generalversammlung

Thema: Maßnahmen zur Beschleunigung der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens

Stadium: verabschiedete Resolution

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Resolutionen A/RES/43/53, A/RES/44/207, A/RES/44/228, A/RES/54/222 der Generalversammlung, welche insbesondere die Dringlichkeit der Implementierung einer Vielfalt an effektiven Maßnahmen hervorheben, und der Resolutionen A/RES/45/212, A/RES/46/169, A/RES/62/86, A/RES/63/32 und A/RES/64/73 der Generalversammlung, die sich in einem besonderen Ausmaß mit den dazugehörigen Grundlagen internationaler Zusammenarbeit befassen, sowie weiterer Resolutionen der Vereinten Nationen und internationaler Bestimmungen zum Schutz des globalen Klimas und Fördern einer nachhaltigen Entwicklung,

tätig werdend, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erfüllen, die internationale Handlungsbereitschaft entsprechend der Dringlichkeit der Thematik zu stärken und dazugehörige nationale und internationale Maßnahmen zum Zweck der Bewahrung der Menschheit vor den katastrophalen Folgen des Klimawandels zu fördern,

anmerkend, dass ein Großteil der Staaten seine Verpflichtungen in Form der nationalen Klimaziele im Rahmen des Pariser Abkommens nicht eingereicht oder erfüllt hat,

in tiefer Sorge um den globalen klimatischen Zustand – insbesondere in Anbetracht drohender Verschärfungen dieses bzw. eines deutlich zu starken globalen Temperaturanstiegs – sowie den Zwischenstand der Bemühungen der Staaten der Welt, die Auswirkungen bzw. das Ausmaß des Klimawandels zu minimieren,

betonend, dass der Klimawandel die größte Krise der heutigen Zeit ist,



im vollen Bewusstsein über die möglichen Folgen der im vorherigen Absatz beschriebenen Entwicklung, welche großen Teilen der Weltbevölkerung ihre Lebensgrundlage entziehen und zahlreiche Staaten – vor allem ihre Infrastruktur und ihre Institutionen – vor ökologische, wirtschaftliche und soziale Probleme stellen würden,

zur Kenntnis nehmend, dass energiepolitische Entscheidungen einen erheblichen Faktor bei der Einhaltung der Ziele des Übereinkommens von Paris darstellen,

mit Sorge zur Kenntnis nehmend, dass ein Großteil der Welt von klimaschädlichen Energieträgern strukturell, wirtschaftlich und sozial abhängig ist,

hervorhebend, dass meist Entwicklungsländer aufgrund ihres Entwicklungsstandes und der sich daraus ergebenden, oft unzureichenden Anpassungsmöglichkeiten am stärksten mit den verheerenden Folgen des Klimawandels konfrontiert sein werden,

feststellend, dass insbesondere von den Folgen des Klimawandels direkt betroffene Staaten einen erhöhten Handlungsdruck verspüren,

bemerkend, dass eine negative ökologische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in diesen Staaten ebenso globale Auswirkungen und folglich indirekte Folgen für weitere Weltregionen hätte,

erinnernd an die Gefahr des Verlusts der Lebensgrundlage der Menschheit durch von der Klimaerwärmung verursachte Ernteauffälle, Trinkwasserknappheit und Weiteres,

im festen Glauben an die dementsprechende Notwendigkeit konstruktiver internationaler Kooperation, vertiefter zwischenstaatlicher Beziehungen und von Entwicklungshilfe weiter entwickelte Staaten, die eine besondere historische Verantwortung bei dem Bewältigen der globalen Klimakrise und für das Gewährleisten einer global nachhaltigen Entwicklung tragen, an weniger entwickelte Staaten,



erklärend, dass eine Verringerung der Auswirkungen bzw. des Ausmaßes des Klimawandels als der stärkste Anreiz für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris zu werten ist,

zur Erkenntnis kommend, dass folglich eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Transformation, welche es in für den jeweiligen Staat ganzheitlich tragbaren Etappen und basierend auf internationaler Zusammenarbeit durchzuführen gilt, unentbehrlich ist und im Interesse der gesamten Weltgemeinschaft liegt,

Grundlagen

1. *kritisiert* alle Staaten sowie nichtstaatlichen Akteure, welche den Klimaschutz nicht hinreichend in ihren Überlegungen, Entscheidungen und Handlungen berücksichtigen;
2. *verlangt* ein stärkeres Beachten und aktives Verankern aller in Artikel 2 des Übereinkommens von Paris festgelegten Ziele bei innen- und außenpolitischen Entscheidungen exekutiver und legislativer Organe;
3. *betont* die Notwendigkeit, dabei nationale Zwischenziele im Einklang mit den aktuellen Erkenntnissen des Gros der Wissenschaft und insbesondere der Klimatologie sowie dem international vereinbarten Progressionsprinzip ambitioniert zu gestalten;
4. *unterstreicht* die Bedeutung des umfassenden Schutzes des Planeten, unter Berücksichtigung von beispielsweise Ökosystemen und Biodiversität, neuartigen Stoffen, deren Bedeutung für unseren Planeten noch nicht erforscht sind, Aerosole, Stoffkreisläufe (beispielsweise Phosphor und Stickstoff), Landnutzung, Süßwasser, Ozeane und ihre Versauerung zur Erhaltung der menschlichen Lebensgrundlage und zur Verminderung der Erderwärmung;



Maßnahmen bezüglich klimatischer Verhältnisse

5. *fordert* nachdrücklich alle Staaten dazu *auf*, die Regelungen des Pariser Klimaabkommens mit größter Wertschätzung und Berücksichtigung zu behandeln, und somit besonders
 - a. höchste Bemühungen zu unternehmen, um sowohl nationale Ziele und Aktionspläne umzusetzen, als auch die global festgelegte 1,5 Grad-Grenze nicht zu überschreiten,
 - b. die national festgelegten Beiträge alle fünf Jahre nach den formellen Vorgaben zu überarbeiten;
6. *fordert* die Staaten der Welt *auf*, die Wichtigkeit alternativer und vor allem regenerativer Energiequellen, die zu einer ganzheitlichen Verbesserung der gegenwärtigen globalen klimatischen Lage beitragen können, anzuerkennen und dementsprechend diese im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu verwenden;
7. *fordert*, die in 6. erwähnten alternativen und vor allem regenerativen Energiequellen international und national zu fördern;
8. *unterstreicht* im Zuge dessen die Bedeutung einer langfristigen Abkehr von fossilen Energieträgern, so schnell es den einzelnen Staaten aufgrund der nationalen sozioökonomischen Gegebenheiten möglich ist, zum Zweck der Erfüllung nationaler Zwischenziele sowie der Ziele des Übereinkommens von Paris;
9. *empfiehlt dringend* den Aufbau eines UN-Fonds, welcher zur Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels dienen soll, welcher
 - a. in seiner genauen Planung und Umsetzung an den Wirtschafts- und Sozialrat überwiesen wird,
 - b. an Staaten auszahlt, welche
 - i. nach dem Urteil von durch die UN beauftragte Expert*innen zur Beobachtung und Bewertung der Situation besonders betroffen sind,



- i. anhand ihrer Wirtschaftsleistung durch die UN als Entwicklungsländer mit infrastruktureller Schwäche anerkannt sind,
 - ii. aktuell nach Einschätzung der Expert*innen stark abhängig von nicht regenerativen Energien sind und wirtschaftlich zu schwach aufgestellt sind, um diese Defizite eigenständig zu begleichen;
10. *legt fest*, dass der Einsatz aus dem in 9. genannten Fonds von den empfangenden Staaten genauestens zu dokumentieren und transparent offenzulegen ist, um Missbrauch zu vermeiden;
11. *empfiehlt* allen Staaten, sich zu diesem Zweck entsprechend ihren jeweiligen Möglichkeiten insbesondere folgender Mittel zu bedienen:
- a. des Subventionierens von und des Förderns von Investitionen in alternative und vor allem regenerative Energiequellen, die zu einer ganzheitlichen Verbesserung der gegenwärtigen globalen klimatischen Lage beitragen können, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
 - b. des finanziellen und personellen Förderns zielorientierter Forschung zur effizienten und nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen sowie internationaler Kooperation im Rahmen dieser,
 - c. des Ausbaus von adäquaten Warnsystemen sowie weiterer Maßnahmen zur Stärkung der Resistenz gegen für die jeweilige Region spezifische Folgen des Klimawandels;
12. *fordert* deutliche Kürzung von jeglichen Fördergeldern, sollten diese
- a. nicht ausreichend effizient und zielführend eingesetzt werden,
 - b. an Länder ausgezahlt werden, welche ihre nationalen Klimaziele nicht alle fünf Jahre überarbeiten und aktualisieren,
 - c. in ihrer Nutzung unzulänglich transparent dokumentiert sein;

Maßnahmen bezüglich wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse

13. *weist* auf die Notwendigkeit eines sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Gestaltens des jeweils gewählten Modells einer Transformation zur Erfüllung der Ziele des Abkommens von Paris *hin*;



14. *appelliert* an alle Staaten, eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige und gerechte Transformation zu vollziehen, indem bei dem Ergreifen der jeweiligen Maßnahmen
- a. die Bevölkerung sowie wirtschaftliche und soziale Akteure aktiv einbezogen werden,
 - b. die jeweils herrschenden sozioökonomischen Verhältnisse nicht verkannt und die wirtschaftlichen und sozialen Grundbedürfnisse der Bevölkerung sowie die Bedeutung des allgemeinen Zugangs zu Grunddienstleistungen berücksichtigt werden,
 - c. stets dafür Sorge getragen wird, dass keine sozioökonomischen Ungleichheiten geschaffen werden,
 - d. der Ausbau nachhaltiger Energiequellen bzw. nachhaltiger Wirtschaftszweige, diverser regional spezifischer Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Anpassung sowie klimaresistenter Strukturen in der Infrastruktur und den Institutionen simultan und unter Berücksichtigung der Unentbehrlichkeit aller genannten Komponenten erfolgt;
15. *legt* Aufklärung der Gesellschaft in- und außerhalb der Schule in Hinsicht auf den Klimawandel, seine Folgen und Treibhausgase im Allgemeinen sowie das Pariser Klimaabkommen im Besonderen, insbesondere für Entwicklungsländer mit niedrigem Bildungsniveau, nahe;
16. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die den obigen operativen Absätzen entsprechende Transformation als ökologische, wirtschaftliche und soziale Chance zum Schaffen nachhaltiger und gerechter Zustände sowie zum Beseitigen sozioökonomischer Ungleichheiten zu begreifen;

Internationale Kooperation

17. *unterstreicht* die ausschlaggebende Rolle internationaler Kooperation bei der Bewältigung der globalen Klimakrise;
18. *verweist* auf die besondere historische Verantwortung relativ entwickelter Staaten, durch eigene Beiträge und das Unterstützen weniger entwickelter



Länder zur Einhaltung der Ziele des Übereinkommens von Paris beizutragen und hebt die Bedeutung von Entwicklungshilfe hervor;

19. *drängt* darauf, eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige und gerechte Transformation als internationale Gemeinschaft zu ermöglichen, indem stärker entwickelte Staaten insbesondere mittels finanzieller und gegebenenfalls auch personeller und natürlicher Ressourcen hinsichtlich folgender Aspekte adäquate Entwicklungshilfe gewährleisten:
- a. der möglichst effektiven Realisierung der in 4., 5., 6., 7. und 9. beschriebenen Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bezüglich klimatischer Verhältnisse,
 - b. der möglichst effektiven Realisierung der in 12. und 13. beschriebenen Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bezüglich wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse,
 - c. des möglichst effektiven Förderns einer der Ermutigung in 14. entsprechenden Transformation als Maßnahme zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung;
20. *begrüßt* das Vorhaben, in nächster Zeit eine globale Treibhausgasabgabe einzuführen, die zum Ziel hat, nachhaltige Klimapolitik zu führen sowie eine Umverteilung finanzieller Mittel zum Umsetzen des Pariser Klimaabkommens zu ermöglichen, und im Sinne der Nachhaltigkeit eine Wirtschaftsrezession durch finanzielle Überlastung einzelner Staaten unbedingt vermeidet, welche
- a. durch eine wissenschaftlich unabhängige Kommission der UN umgesetzt wird, die der Kontrolle fachlich qualifizierter Vertreter*innen der Mitgliedsstaaten unterliegt,
 - b. eine zweckgebundene, durch die Kommission als sinnvoll befundene Umverteilung von 95% der Gelder vorsieht, sodass diese Ländern mit niedrigem Treibhausgasausstoß pro Kopf zugutekommen,
 - c. eine zweckgebundene, durch die Kommission als sinnvoll befundene Ausschüttung von den restlichen 5% der Gelder an Länder mit besonders ausgeprägtem Entwicklungsbedarf und wenig Chancen auf eigenständige Umsetzung dieser Entwicklung vorsieht,
 - d. die Folgen einer daraus resultierenden möglichen Inflation berücksichtigt und ihre Ausschüttungen daran anpasst,



- e. vorschlägt, die Entrichtung der Zahlungen mit situationsspezifischen und verhältnismäßigen nationalen Maßnahmen im Rahmen der Souveränität der Staaten zu vereinbaren, welche insbesondere die Hauptverbraucher darin bestärken, einen angemessenen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten,
- f. eine Implementierung einer Abgabe-Obergrenze der Internationalen Treibhausabgabe an die Vereinten Nationen in maximaler Höhe von 0,5% des BIP empfiehlt,
- g. eine Regelung beinhaltet, die im Falle, dass Gelder nicht für Programme im Sinne des Pariser Klimaabkommens eingesetzt werden, die Einstellung der Auszahlungen des nächsten Jahres veranlasst, wobei ein Ausschluss nicht endgültig ist, sollte ein laut der Kommission überzeugender und fundierter Antrag auf Wiedereinbindung des jeweiligen Staates vorliegen,
- h. vereinzelte, durch die Kommission bewertete Ausnahmen zulässt, sollten diese auf höhere Gewalt und extreme unkontrollierbare Außeneinflüsse zurückzuführen sein,
- i. gegebenenfalls durch zusätzliche, weitreichendere steuerliche Maßnahmen ergänzt werden kann, um die Bedeutung sämtlicher ökologischer Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung zu unterstreichen,
- j. zum grundsätzlichen Hauptziel hat, eine ökologisch wirksame und sozioökonomisch tragbare Reduktion der Treibhausgase voranzutreiben;

21. *fordert* die Staaten der Welt *auf*, eine solche Transformation umzusetzen, indem

- a. stets der aktuelle Entwicklungsstand eines Landes beim Erarbeiten von Plänen zur Umsetzung der Ziele des Abkommens von Paris berücksichtigt und die internationale Entwicklungshilfe entsprechend angepasst wird,
- b. eine konstruktive Kooperation zwischen allen Staaten und insbesondere zwischen Entwicklungs- und Industrieländern, welche auf verhältnismäßiger, dialogfördernder Unterstützung bei der Schaffung einer nachhaltigen Entwicklung und einer Evaluierung dieser fußt und von Strafmaßnahmen, die keinen direkten Beitrag



zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung eines Landes leisten,
absieht, als Grundlage für jegliches Handeln dient;

22. *verpflichtet sich*, sich mit diesem Thema weiterhin zu befassen.